

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.02.2016

Ehemalige Waisenhauskapelle des Sülzer Kinderheims

Seitens der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Köln-Lindenthal wird mit Schreiben vom 07.01.2016 eine Anfrage zur zukünftigen Nutzung der Waisenhauskirche auf dem ehemaligen Kinderheimgrundstück am Sülzgürtel an die Verwaltung gestellt.

Frage an die Verwaltung:

„Auf dem ehemaligen Gelände des Sülzer Kinderheims in dem neuen Wohnviertel ist die Nutzung des Kellerraums in der ehemaligen Waisenhauskapelle noch ungeklärt. Der neue Besitzer der denkmalgeschützten Kirche „Zur Heiligen Familie“, der Vorstand der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Köln-Sülz e.G. (GWG), beabsichtigt bis auf den Kellerraum eine gastronomische Nutzung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anfrage bezieht sich auf den „Kellerraum in der ehemaligen Waisenhauskapelle“. Dort befinden sich nach Kenntnisstand der Verwaltung nur soziale Nebenräume wie WC-Anlagen, Garderoben sowie Lager- und Technikräume.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Zuge der Bieterverhandlungen des europaweit ausgeschriebenen Baukonzessionsverfahrens zum Verkauf durch die Kinder- und Jugendpädagogische Einrichtung der Stadt Köln alle städtischen Anforderungen und Auflagen (u.a. die würdige Folgenutzung für die Kirche und das Angebot eines Veranstaltungsraumes für den Stadtteil) in den Nutzungskonzepten der Bieter berücksichtigt wurden.

Somit stellte das Nutzungskonzept des Siegers der EU-Ausschreibung, der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Köln-Sülz eG, einschließlich der Vorgabe und Definition einer würdigen Folgenutzung für das Kirchengebäude die Grundlage für den nachfolgenden Architektenwettbewerb dar. Der beste Planungsentwurf des Architektenwettbewerbs wurde durch eine Fachjury unter Beteiligung des Baudezernates sowie Vertretern der Fraktionen ausgesucht. In der weiteren Abfolge der Prozesse wurde bisher keine relevante Abweichung von den Vorgaben, einschließlich der würdigen Folgenutzung des Kirchengebäudes, festgestellt.

Detailliertere Kenntnisse zu Planungen oder Nutzungen entziehen sich der Kenntnis der Verwaltung und können nur mit der jetzigen Eigentümerin geklärt werden.